



E-CONTROL

R REM 07/12

PA [...] /13

Beschwerdeführerin:

[...]

Wirtschaftskammer Österreich

[...]

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Bundesarbeitskammer

[...]

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien

per RSb

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat gemäß § 9 Abs. 2 Energie-Control-Gesetz (E-Control-G), BGBl I Nr 110/2010 idF 107/2011 iVm §§ 48 und 59 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF 6/2013, durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden und DI Andreas Eigenbauer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Dorothea Herzele, DI Dr. Roland Kuras als weitere Mitglieder über die Beschwerde der [...], R REM 07/12, gegen den Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vom [...] beschlossen:

I. Spruch

- I. Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl I Nr 51/1991 idF 100/2011 abgeändert, sodass die Spruchpunkte 2. und 3. zu lauten haben:
 2. Als Zielvorgabe gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 2 und 3 EIWOG 2010 wird für [...] ein Einsparungspotenzial von 3,5 % pro Jahr bis 31. Dezember 2013 festgestellt.
 3. Als Zielvorgabe gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 2 und 3 EIWOG 2010 wird für [...] ein Einsparungspotenzial von 3,5 % pro Jahr bis 31. Dezember 2013 festgestellt.
- II. Die über die Feststellungen hinausgehenden Anträge werden abgewiesen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit dem bekämpften Bescheid [...] hat der Vorstand der E-Control Folgendes ausgesprochen:

„I. Spruch

1. *Der Kostenanpassungsfaktor wird für [...] mit **4,52 %** festgestellt.*
2. *Der Kostenanpassungsfaktor wird für [...] mit **3,5 %** festgestellt.*
3. *Der Kostenanpassungsfaktor wird für [...] mit **3,5 %** festgestellt.*
4. *Die Kosten für das Systemnutzungsentgelt gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 werden für [...] wie folgt festgestellt (in TEUR):*
[...]
5. *Die Kosten für das Systemnutzungsentgelt gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 werden für [...] wie folgt festgestellt (in TEUR):*
[...]
6. *Die Kosten für das Systemnutzungsentgelt gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 werden für [...] wie folgt festgestellt (in TEUR):*
[...]

7. Die Kosten für Netzverluste für [...] werden wie folgt festgestellt:

[...]

8. Die Kosten für Netzverluste für [...] werden wie folgt festgestellt:

[...]

9. Die Kosten für Netzverluste für [...] werden wie folgt festgestellt:

[...]

10. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung und Netzverluste [...] zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:

[...]

11. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung und Netzverluste [...] zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:

[...]

12. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung und Netzverluste [...] zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:

[...]

13. Die Mengenbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie für zusätzliche vorgelagerte Netzkosten wird [...] wie folgt festgestellt:

[...]

14. Die Mengenbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie für zusätzliche vorgelagerte Netzkosten wird [...] wie folgt festgestellt:

[...]

15. Die Mengenbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie für zusätzliche vorgelagerte Netzkosten wird [...] wie folgt festgestellt:

[...]

16. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung von [...] zu Grunde zu legende Mengengerüst wird [...] wie folgt festgestellt:

[...]

17. Die von den festgestellten Kosten und Werten abweichenden Anträge werden abgewiesen.“

Gegen diesen Bescheid erhob die [...] (Beschwerdeführerin) mit Schriftsatz vom 25. September 2012 fristgerecht Beschwerde. Der Vorstand der E-Control hat von einer Entscheidung iSd § 64a AVG (Beschwerdevorentscheidung) abgesehen.

Die Beschwerde wurde der Bundesarbeiterkammer und der Wirtschaftskammer Österreich zur Stellungnahme zugestellt. Am 8. November 2012 langte fristgerecht eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich ein.

Am 5. Februar 2013 wurden dem Vorstand der E-Control, als bescheiderlassende Behörde erster Instanz, und der Beschwerdeführerin konkrete Fragen zum Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf [...] übermittelt. Antworten sowie weitere Unterlagen langten jeweils am 15. Februar 2013 per E-Mail ein.

Am 13. März 2013 wurde das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis- und Stellungnahme an die Verfahrensparteien sowie die in § 48 Abs. 2 EIWOG 2010 genannten Organisationen übermittelt (§ 48 Abs. 2 EIWOG 2010, § 45 Abs. 3 AVG). Weder die Beschwerdeführerin noch diese Organisationen haben zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen.

B. Ausführungen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin beantragt

- a) Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids so abzuändern, dass der Kostenanpassungsfaktor für [...] mit 2,5% festgestellt wird und demzufolge Spruchpunkt 5. des angefochtenen Bescheides so abzuändern, dass die in diesem Punkt festgesetzten Kosten unter Berücksichtigung eines Kostenanpassungsfaktors von 2,5 % berechnet werden und
- b) Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides so abzuändern, dass der Kostenanpassungsfaktor für [...] mit 2,5 % festgestellt wird und demzufolge Spruchpunkt 6. des angefochtenen Bescheides so abzuändern, dass die in diesem Punkt festgesetzten Kosten unter Berücksichtigung eines Kostenanpassungsfaktors von 2,5 % berechnet werden.

Die Beschwerdeführerin erläutert, dass sie Rechtsnachfolgerin der [...] und der [...] sei, deren Bescheide im jeweiligen V KOS 2011-Verfahren bereits in Rechtskraft erwachsen seien, wodurch ein Kostenanpassungsfaktor in Höhe von 2,5 % p.a. bis zum Beginn der neuen Regulierungsperiode 2014 festgelegt worden sei. Beide Unternehmen seien nicht Partei im Verfahren gewesen, das zu den Rechtsmittelentscheidungen 2011 (R REM 01/11 bis 05/11) geführt habe. Daher hätten sie keine Kenntnis über die Begründung, die zu der Erhöhung des Kostenanpassungsfaktors auf 3,5 % geführt habe, mit Ausnahme von Verweisen auf die

Argumentation der Regulierungskommission, Studien, den Erstrundeneffekt und die Notwendigkeit der Gleichbehandlung. Eine solche Bescheidbegründung genüge keinesfalls den Anforderungen des AVG.

Bezüglich des Erstrundeneffekts führt die Beschwerdeführerin aus, dass sowohl [...] als auch [...] auf Grund der Tarifzugehörigkeit zum Netzbereich [...] von sämtlichen in diesem Netzbereich vorgenommenen generellen und individuellen Effizienzabschlägen implizit betroffen gewesen seien, was bis Ende 2011 die Kostenbasis bei Anwendung der jährlichen generellen Abschläge bereits um 17,7 % reduziert habe. Eine Erhöhung des im erstinstanzlichen Verfahrens 2011 festgesetzten Kostenanpassungsfaktors in Höhe von 2,5 % - der schon um 0,55 % höher als der generelle Kostenanpassungsfaktor von 1,95 % sei – auf 3,5 % sei daher nicht sachgerecht.

In Bezug auf [...] bringt die Beschwerdeführerin vor, dass diese von der E-Control im Jahr 2005 auf Basis der festgesetzten Kostenbasis 2003 als hypereffizient eingestuft und daher aus dem Datensample entfernt worden sei.

Die Wirtschaftskammer Österreich führt in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde vom 8. November 2012 aus, dass sie im Sinne der Gleichbehandlung aller im Jahr 2011 neu geprüften Unternehmen davon ausgegangen sei, dass für alle diese Unternehmen im Zuge der Kostenermittlungsverfahren 2012 für die Tarifierungsperiode 2013 der Kostenanpassungsfaktor auf 3,5 % angehoben werde, was nun erfolgt sei. Aus diesem Grund wird angeregt, den Beschwerdeantrag der Beschwerdeführerin abzuweisen und der Kostenanpassungsfaktor in Höhe von 3,5 % beizubehalten sowie die Kostenbasis nicht neu festzusetzen. Weiters führt die Wirtschaftskammer Österreich aus, dass die Entscheidungen der Regulierungskommission auf der Homepage der Energie-Control Austria veröffentlicht worden wären (siehe <http://www.e-control.at/de/recht/entscheidungen/entscheidungen-regulierungskommission>), somit wären die Entscheidungsgrundlagen für das Unternehmen zugänglich gewesen.

C. Feststellung, Beweiswürdigung, rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin bzw sind amtsbekannt.

2. Zur Beschwerde

Gesetzliche Grundlage für die Festlegung der Zielvorgaben ist § 59 Abs. 2 und 3 EIWOG 2010. Zielvorgaben haben sich am Einsparungspotenzial der Unternehmen zu orientieren. Dabei sind die festgestellten Kosten sowohl um generelle Zielvorgaben, die sich an Produktivitätsentwicklungen orientieren, als auch um die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Individuelle Zielvorgaben können aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Die dabei anzuwendenden Methoden haben dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben können neben einer

Gesamtunternehmensbetrachtung bei sachlicher Vergleichbarkeit auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann durch die Regulierungsbehörde im jeweiligen Kostenbescheid in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Diese Zielvorgaben werden über die Festlegung durch den Regulator von sogenannten Abschlagsfaktoren, oder X-Faktoren (aus dem Engl. „RPI-X“ Regulierung), erreicht. Dabei stellt der Abschlagsfaktor für die generellen Produktivitätssteigerungen (genereller X-Faktor – § 59 Abs. 2 Satz 2 EIWOG 2010 spricht von „genereller Zielvorgabe“) sicher, dass Effizienzsteigerungen, welche durch technologischen Fortschritt und die Ausnutzung von Skaleneffekten erreicht werden, berücksichtigt werden. Dazu wird unter anderem die branchenübliche Produktivitätsentwicklung, wie sie auch von nichtregulierten Unternehmen in vergleichbaren Branchen erreicht wird, berücksichtigt. Darüber hinaus kann ein individueller Abschlagsfaktor (individueller X-Faktor – § 59 Abs. 2 Satz 3 EIWOG 2010 spricht von „individueller Zielvorgabe“) auf Basis der unternehmensindividuellen Effizienz festgelegt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass Unternehmen, welche zu Beginn der Regulierungsperiode relativ ineffizient waren, einen höheren Abschlagsfaktor haben als jene, bei denen dies nicht der Fall war.

Von der E-Control Kommission wurde mit der Systemnutzungstarifverordnung (SNT-VO) 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 240/2005, per 1. Jänner 2006 ein Anreizregulierungssystem für Verteilnetzbetreiber eingeführt. Mit der SNT-VO 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249/2009, wurde dieses System in eine zweite Regulierungsperiode, die von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2013 dauert, übernommen. Die gesamten acht Jahre von 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2013 sind als achtjährige Anreizregulierungsperiode zu betrachten.

Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben (Zielerreichungszeitraum) kann (muss aber nicht) durch die Regulierungsbehörde im jeweiligen Kostenbescheid in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Die erstinstanzliche Behörde hat von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht und hat im Spruch betreffend „Kostenanpassungsfaktor“ weder in den Verfahren V KOS 2011 noch V KOS 2012 einen Zielerreichungszeitraum angegeben. Die erstinstanzliche Behörde erwähnt zwar vor dem Hintergrund des Systems der Anreizregulierung in der Begründung, dass der „Kostenanpassungsfaktor“ bis zum Ende der aktuellen Regulierungsperiode unverändert bleiben soll, jedoch wird das im Spruch in keiner Weise reflektiert. Vielmehr werden in (allen) KOS-Bescheiden 2012 (nun bereits zum zweiten Mal) die Zielvorgaben neu festgestellt (vgl dazu „Kostenermittlung 2012“: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Bescheid-V-KOS-2012-neu-\(kleine-WV\)-anonymisiert.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Bescheid-V-KOS-2012-neu-(kleine-WV)-anonymisiert.pdf)), weshalb davon auszugehen ist, dass die erstinstanzliche

Behörde die Zielvorgaben jährlich festzustellen gedenkt. Ginge die erstinstanzliche Behörde – wie in ihrer Begründung beiläufig erwähnt – davon aus, dass der „Kostenanpassungsfaktor“ bis zum Ende der Regulierungsperiode gelte, hätte sie den „Kostenanpassungsfaktor“ nicht neuerlich feststellen müssen, zudem hätte der Zielerreichungszeitraum iSd § 59 Abs. 3 Satz 1 EIWOG 2010 dann im Spruch Erwähnung finden müssen. Eine jährliche Festsetzung des Kostenanpassungsfaktors impliziert jedoch geradezu, dass die erste Instanz einjährige Zielerreichungsperioden vorsieht. Der Spruchpunkt betreffend „Kostenanpassungsfaktor“ in den Verfahren V KOS 2011 ist daher aus den soeben erwähnten Gründen in Rechtskraft ausschließlich für das Kalenderjahr 2012 erwachsen, weshalb er einer Neufestsetzung in den Verfahren V KOS 2012 für das Kalenderjahr 2013 zugänglich war. Der Spruchpunkt der erstinstanzlichen Behörde betreffend „Kostenanpassungsfaktor“ ist diesfalls aber nicht mit Rechtswidrigkeit behaftet, da sie von ihrem Ermessen gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 EIWOG 2010 in rechtskonformer Weise Gebrauch gemacht hat.

§ 60 AVG bestimmt, dass in der Bescheidbegründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind. In Bezug auf die Festsetzung des Kostenanpassungsfaktors hat die erste Instanz im Bescheid [...] (Seiten 20 und 21) auf die Rechtsmittelentscheidungen der Regulierungskommission verwiesen und die Ergebnisse ihrer Analyse dieser Entscheidungen erläutert. Die Regulierungsbehörde, und damit auch die Regulierungskommission als Organ der Regulierungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 E-Control-G, ist gemäß § 36 Abs. 4 E-ControlG dazu verpflichtet, ihre Entscheidungen *„unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen auf der Homepage der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen“*. Die Entscheidungen R REM 01/11 bis 05/11, auf deren Grundlage die erste Instanz den Kostenanpassungsfaktor im Verfahren [...] getroffen hat, sind auf der Website der E-Control unter <http://www.e-control.at/de/recht/entscheidungen/entscheidungen-regulierungskommission#2463> abrufbar. Ein Begründungsmangel führt nur dann zu einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, wenn er eine Überprüfung des angefochtenen Bescheides hindert, insbesondere, wenn dadurch die Partei des Verwaltungsverfahrens über die von der Behörde angestellten Erwägungen nicht unterrichtet und an der Verfolgung ihres Rechtsanspruches gehindert worden ist (VwGH 19. 2. 1991, 90/05/0096). In diesem Fall wurde jedoch auf die relevanten Entscheidungen, die öffentlich auf der Website für jedermann zugänglich sind, verwiesen, wodurch der Beschwerdeführerin die umfassende Begründung der Regulierungskommission in den Verfahren R REM 2011 zur Verfügung gestanden ist. Selbst wenn die Bescheidbegründung – nach Ansicht der Beschwerdeführerin – mangelhaft iSd AVG gewesen wäre, hätte die zweitinstanzliche Behörde in der Sache selbst zu entscheiden (§ 66 Abs. 4 AVG), dh sie hätte sich in gleicher Weise wie die Behörde erster Instanz zu befassen und den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und rechtlich zu beurteilen.

Diesbezüglich verweist die Behörde zweiter Instanz auf ihre Entscheidungen R REM 01/11 bis 05/11. Die Beschwerdeführerin bezieht sich in ihren Ausführungen in Bezug auf [...] auf das Benchmarking, dass von der E-Control GmbH (ECG) im Jahr 2005 durchgeführt wurde und beschreibt sich selbst als hypereffizient auf Grund individueller Effizienzwerte. Zur Verifi-

zierung dieser Angaben wurden vom Vorstand der E-Control sowie von der Beschwerdeführerin Informationen und Unterlagen angefordert. Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf ein Gutachten von [...], das im Auftrag der Branchenvertretung erstellt wurde und auf das Benchmarking der ECG aus dem Jahr 2005. In Zusammenschau der vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass [...] an der Benchmarking-Analyse der ECG teilgenommen hat. [...] hat in ihrem Schlussbericht (der ausschließlich auf anonymisierten Daten erstellt wurde) als zwingende Notwendigkeit gefordert, dass der Datensatz eines Unternehmens, dessen Daten als nicht plausibel beurteilt wurden, entfernt werde, da dieser Datenausreißer die Ergebnisse massiv verzerre und die Ergebnisse ansonsten nicht akzeptabel seien. Es wurde von [...] vermutet, dass die Kostenbasis des Unternehmens zu tief ausgewiesen wurde (siehe Beilage 1 zur E-Mail des Vorstands der E-Control vom 15. Februar 2013, S. 26). Dieser Forderung wurde von ECG Rechnung getragen, indem [...] aus der Benchmarking-Analyse entfernt wurden (siehe Beilage 2 zur E-Mail des Vorstands der E-Control vom 15. Februar 2013). Über die aktuelle Effizienz der [...] im Vergleich zu anderen Unternehmen lässt sich durch dieses Vorbringen nichts gewinnen, da [...] nicht am endgültigen Benchmarking teilgenommen hat und seit der Analyse, die auf Daten aus dem Jahr 2003 beruht, zehn Jahre vergangen sind. In diesem Zeitraum mussten die dem Benchmarking unterliegenden Unternehmen bereits auf Grund ihrer individuellen Zielvorgaben ihre Effizienzwerte verbessern. Ein Vergleich der Zwischenergebnisse aus dem Jahr 2005 entspricht somit nicht den Vorgaben des § 59 Abs. 2 EIWOG 2010, wonach die Festsetzung der Zielvorgaben nach Methoden vorzunehmen ist, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Für Unternehmen, die erst im Jahr 2011 der Anreizregulierung unterworfen wurden – und somit gleich gelagerte Fälle darstellen –, hat die Regulierungskommission in ihren Verfahren R REM 2011 zu den individuellen Zielvorgaben bereits ausgesprochen, *„dass der Effizienzwert aufgrund der nicht vorhandenen (und nicht geprüften) Daten nach den Methoden, die dem Stand der Wissenschaft zu genügen haben, nicht berechnet werden könne und eine Anlehnung an andere Unternehmen für die Herleitung der relativen Effizienz methodisch unzulässig sei“*. Individuelle Zielvorgaben wurden daher auch nicht festgelegt. Das Einsparungspotenzial setzte sich in den Verfahren R REM 2011 somit vielmehr aus dem angepassten generellen Produktivitätsfaktor von 3,5 % und einem individuellen Produktivitätsfaktor von 0,0 % zusammen. Auf eine Festlegung individueller Zielvorgaben muss daher auf Grund methodischer Überlegungen auch in diesem Verfahren abgesehen werden.

Zudem ist Hypereffizienz kein zulässiges Konzept im Rahmen der Produktionstheorie und darauf basierenden Effizienzberechnungen. Es ist zu betonen, dass MOLS und DEA lediglich die relative Effizienz der Unternehmen feststellen und niemals die absolute Effizienz. Hätten damals die Daten von der Beschwerdeführerin plausibilisiert werden können, und wäre die Beschwerdeführerin damit nicht aus der Stichprobe entfernt worden, dann hätte trotzdem maximal ein Effizienzwert von 100 % erreicht werden können. Ebendies unterstreicht auch die Notwendigkeit der Daten-Plausibilisierung im Zuge eines Benchmarking Verfahrens, um zu gewährleisten, dass Ausreißer mit nicht geprüften oder unplausiblen Daten nicht das Ergebnis verzerren. Da die Beschwerdeführerin aus diesen Gründen von der Stichprobe entfernt wurde, können aus der Benchmarking Analyse zur SNT-VO 2006 keines-

falls Rückschlüsse über die etwaige relative Effizienz der Beschwerdeführerin geschlossen werden.

Generelle Zielvorgaben berücksichtigen rein generelle, auf den Produktivitätsfortschritten der Branche beruhende Einsparungspotenziale und sind von individuellen Effizienzen getrennt zu betrachten und zu beurteilen. Zu der Festlegung der generellen Zielvorgaben in Höhe von 3,5 % wurden von der Beschwerdeführerin keine neuen Vorbringen gemacht, die eine Neubewertung der in den Rechtsmittelverfahren R REM 2011 basierend auf einer umfassenden volkswirtschaftlichen Analyse (vgl. Punkte 2 und 4) getroffenen Feststellungen notwendig machen würden, weshalb der Antrag auf Feststellung der Zielvorgaben in den Spruchpunkten 2. und 3. mit 2,5 % abzuweisen war.

Auf Grund der systematischen, wie auch gesetzlich vorgesehenen (§ 59 Abs. 2 EIWOG 2010: „Für die Ermittlung der Kosten sind Zielvorgaben zugrunde zu legen [...]“) Verknüpfung von Kosten und Zielvorgaben, hat einer Veränderungen der Höhe der Zielvorgaben auch Auswirkungen auf die festgestellten Kosten. Somit ist bei Beibehaltung des Wertes der Zielvorgaben in Höhe von 3,5 % auch eine Anpassung der Kostenbasis zu Gunsten der Beschwerdeführerin abzuweisen. Um Rechtssicherheit bis zum Ende der Regulierungsperiode zu gewährleisten, wird die Zielvorgabe in Spruchpunkt 1. gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 EIWOG 2010 bis zum 31. Dezember 2013 festgestellt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Den Legalparteien steht gemäß § 48 Abs. 2 EIWOG 2010 iVm Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl I Nr. 01/1930 idF BGBl I Nr. 60/2011, nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Eine Beschwerde bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit **EUR 240,-** zu vergebühren.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 24. April 2013

Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

Beschwerdeführerin:

[...]

Bundesarbeitskammer
[...]
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
[...]
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an

Landwirtschaftskammer Österreich
[...]
Schauflegasse 6
1014 Wien

Österreichischer Gewerkschaftsbund
[...]
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

per RSb

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Vorstand
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

im Haus